

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Zimmermann K []
T [] aus Lünen, zur Zeit in der Untersuchungshaftan-
stalt Dortmund in vorliegender Sache in Untersuchungshaft,
wegen Betruges pp.,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender),
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,
Dr. Francke und Dr. Dr. Everling,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
in D o r t m u n d vom 18. Mai 1942 wird auf Kosten des Ange-
klagten mit der Maßgabe verworfen, daß der erste Satz der Urteils-
formel dahin berichtigt wird: „Der Angeklagte ist

wegen Verstoßes gegen § 4 VolksschädlingsVO in Verbindung mit
Betrug und schwerer Urkundenfälschung,
wegen Betruges in zwei Fällen, davon in einem Falle in Tatein-
heit mit schwerer Urkundenfälschung,
wegen Rückfalldiebstahls
und wegen Arbeitsvertragsbruches, in allen Fällen als gefähr-
licher Gewohnheitsverbrecher,

zum T o d e verurteilt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Im Falle B [] hat das Landgericht den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 4 VolksschädVO verurteilt in Verbindung mit Betrug und schwerer Urkundenfälschung. Er hat nach den Urteilsfeststellungen bewußt den Umstand ausgenützt, daß der Ehemann der B [] zur Wehrmacht eingezogen war und daß dieser ihm gut bekannte Ehemann sich nicht auf das dem Betrug zu Grunde liegende Geschäft eingelassen hätte. Danach ist einwandfrei festgestellt, daß der Angeklagte vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse einen Betrug begangen hat. Wenn das Landgericht bei Berücksichtigung des Vorlebens und der Vorstrafen des Angeklagten annimmt, daß diese Ausnutzung der Leichtgläubigkeit einer Kriegersfrau zu einer betrügerischen Beschädigung um 100 RM nach gesundem Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat eine schwerere Bestrafung als nach den Vorschriften des § 263 StGB für den einfachen Betrug erfordere, so läßt auch dies einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Das Landgericht führt dazu weiter aus: Die Häufung von strafbaren Handlungen des Angeklagten in Verbindung mit der Tatsache, daß er fast nie in seinem Leben einer geregelten Tätigkeit nachgegangen sei, und daß er zwar nach 1933 nicht bestraft sei, obwohl er sich häufig Geld geliehen und nicht zurückgegeben habe; daß er aber nur deshalb nicht zur Verantwortung gezogen worden sei, weil seine Frau den Geschädigten das Geld zurückgezahlt habe, lasse einen Hang des Angeklagten zum Verbrechen erkennen. Diesem Hang habe er nie widerstehen können und habe ihm auch nie widerstehen wollen. Dem guten Einfluß seiner Ehefrau habe er sich stets verschlossen. Irgendwelche Hemmungen sittlicher Art habe er nie eingeschaltet, vielmehr durch stete Übung den Hang zum Verbrechen nur noch verstärkt. Der Angeklagte habe auch nie die Gelegenheit - gemeint: zu Straftaten - gemieden. Den Verlockungen eines bequemen Lebens ohne Mühe und Arbeit sei er immer wieder erlegen und dann zwangsläufig straffällig geworden. Der Angeklagte sei daher ein Gewohnheitsverbrecher.

Es bestehe auch die Wahrscheinlichkeit, daß er in Zukunft weitere Straftaten begehen werde. Die Wirkungslosigkeit aller gegen ihn bisher verhängten Strafen, die Rückfälligkeit trotz

gUn=

günstiger Arbeitsgelegenheit und die schnelle Folge der bisherigen Straftaten, seine Einsichtslosigkeit und seine gemeinschaftswidrige Gesinnung ließen ein erneutes Rückfälligwerden befürchten. Da der Angeklagte bisher eine außergewöhnlich starke verbrecherische Energie bewiesen habe, sei es auch wahrscheinlich, daß weitere Straftaten eine nicht nur ganz unerhebliche Störung des Rechtsfriedens herbeiführten. Der Angeklagte sei somit ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Die Strafe sei daher dem § 20a Abs. 2 StGB zu entnehmen, und zwar wegen sämtlicher Straftaten. Alle diese Taten seien Ausdruck der für den Angeklagten eigentümlichen Art und Richtung seines verbrecherischen Handelns. Auch die Arbeitsverweigerung sei für den Hang des Angeklagten symptomatisch; sei doch gerade sein Bummelleben der häufigste Anlaß seiner Strafbarkeit gewesen.

Diese Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 20a Abs. 2 StGB sind frei von Rechtsirrtum.

Weiterhin heißt es in dem angefochtenen Urteil: Ein solcher Verbrecher wie der Angeklagte könne seine Straftaten nur mit der härtesten Strafe sühnen. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 ver falle der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordere. Das sei bei dem Angeklagten der Fall. Seine bekannt gewordenen Verbrechen insgesamt kennzeichneten ihn auf Grund ihrer Anzahl und Schwere als hoffnungslos unverbesserlichen Rechtsbrücher, als Verdächter jeder Ordnung und volksgemeinschaftlichen Disziplin. Wie schon im Weltkrieg 1914 bis 1918 habe der Angeklagte auch in diesem Krieg ohne Verständnis für die Not seines Volkes gegen dessen Gesetze verstoßen und sich nicht einmal gescheut, die durch den Kriegszustand hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse für seine selbststüchtigen Pläne auszunutzen. Wer sich so vergehe, begehe Verrat, und der Verräter habe sein Leben verwirkt.

Im Leben des Angeklagten, dessen asoziale Einstellung auch in seiner radikal marxistischen Betätigung deutlich werde, gebe es keine lichte Seite. Immer wieder zeige sich seine niedrige Gesinnung und verbrecherische Gier, ob er seine Braut betrogen oder ob er seinen kranken Freund bestohlen habe. Arbeitsscheu, gemeinschaftsfeindlich, jeder sittlichen Regung bar, habe er stets nur sich gesehen, seine einzige Sorge sei ein bequemes Leben gewesen.

Dem

Dem Bedürfnis des Volkes nach gerechter Sühne werde bei solcher Minderwertigkeit eine hohe Zuchthausstrafe nicht mehr gerecht. Das Leben des Angeklagten selbst in Strafanstalten, sei für die Volksgemeinschaft unerträglich geworden. Es sei daher die Todesstrafe zu verhängen.

Diese Auffassung des Tatrichters ist ebenfalls nicht rechtsirrtümlich. Auch im übrigen läßt das Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revisionsrügen, soweit sie nicht schon durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt werden, sind offensichtlich unbegründet. Wenn der Angeklagte geltend macht, er habe sich seit seiner letzten Straftat im Jahre 1933 bemüht, ein anderes Leben zu beginnen, also 9 Jahre hindurch einen Besserungswillen gehabt, so übersieht er, daß eine wirkliche Besserung nicht eingetreten ist, sondern daß er jetzt zahlreiche Delikte begangen hat, vor allem Diebstahl und Urkundenfälschung, die auf demselben Gebiete liegen wie seine früheren Straftaten.

Zu billigen ist es, daß die Strafkammer nur einmal die Todesstrafe trotz der mehrfachen Verfehlungen des Angeklagten verhängte. Denn ersichtlich ist sie der Ansicht, daß er nur wegen der Gesamtheit seiner Untaten todeswürdig erscheint. Den Urteilsfeststellungen entspricht die Urteilsformel des angefochtenen Urteils nicht. Die Berichtigung konnte durch das Revisionsgericht erfolgen.

gez.: Müller

Schwarz

Schäfer

Dr. Francke

Everling
